

S a t z u n g

ü b e r d i e

g e m e i n d l i c h e n

B e s t a t t u n g s e i n r i c h t u n g e n

(einschließlich Änderung vom 30. Juli 1999 - § 18 Abs. 8)
(einschließlich Änderung vom 20. September 2001 - § 37 Euro)
(einschließlich Änderung vom 6. November 2012 - § 16)
(einschließlich Änderung vom 21. Oktober 2014 - § 21 und § 32)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand der Satzung
§ 2	Benutzungsrecht und Benutzungszwang
§ 3	Benutzungsrecht und Verwaltung
§ 4	Grabarten
§ 5	Aufteilungsplan
§ 6	Grabstätten allgemeiner Art
§ 7	Urnengräber
§ 8	Größe der Gräber
§ 9	Rechte an Grabstätten
§ 10	Umschreibung des Benutzungsrechts
§ 11	Verzicht auf das Grabnutzungsrecht
§ 12	Widerruf
§ 13	Erlöschen des Grabrechts
§ 14	Anlegung und Instandhaltung der Grabstätten
§ 15	Vernachlässigung
§ 16	Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen
§ 17	Grabmalgestaltung
§ 18	Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 19	Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern
§ 20	Benutzung des Leichenhauses
§ 21	Benutzungszwang
§ 22	Leichentransport
§ 23	Leichenperson
§ 24	Leichenträger
§ 25	Friedhofswärter
§ 26	Allgemeines
§ 27	Beerdigung
§ 28	Ruhefrist
§ 29	Leichenausgrabung und Umbettung
§ 30	Besuchszeiten
§ 31	Verhalten auf den Friedhöfen
§ 32	Arbeiten in den Friedhöfen
§ 33	Übergangsrecht
§ 34	Ausnahmen
§ 35	Ersatzvornahme
§ 36	Haftungsausschluss
§ 37	Ordnungswidrigkeiten
§ 38	Inkrafttreten

Der Markt Schierling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.12.1991 (GVBl S. 496) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) folgende Satzung über die Benützung der vom Markt verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe,
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II DIE FRIEDHÖFE

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- 1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
- 2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt.
- 3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- 4) Die Friedhöfe werden vom Markt verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III DIE GRABSTÄTTEN

§ 4 Grabarten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Grabstätten allgemeiner Art (§ 6)
 2. Urnengräber (§ 7)
- 2) Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden.
- 3) Grabstätten sind ein- oder mehrstellig. Je Grabstelle kann in Grabstätten, die zur Erdbeisetzung von Särgen bestimmt sind, ein Sarg in die gleiche Ebene beigesetzt werden. Tieferlegungen bedürfen der Zustimmung des Marktes. Tieferlegungen kann nur zugestimmt werden, wenn die Bodenbeschaffenheit dies zulässt. In Urnengräbern können je Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden. In die für Erdbestattungen bestimmten Gräbern können je Grabstelle vier Urnen beigesetzt werden, ohne dass dadurch die Belegungsfähigkeit der Grabstätten nach den Vorschriften über die Erdbeisetzung beeinträchtigt wird.

§ 5 Aufteilungsplan

- 1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Belegungsplan für jeden Friedhof. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf eine im Aufteilungsplan nicht vorgesehene Grabstätte oder auf Zuteilung einer Grabstätte entgegen dem im Aufteilungsplan vorgesehenen Belegungsablauf besteht nicht.

§ 6 Grabstätten allgemeiner Art

- 1) Grabstätten allgemeiner Art sind für Erdbeisetzungen aller Art bestimmte ein- oder mehrstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Der Markt kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.
- 2) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- 3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen.
- 4) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabrechts hinausreicht, verlängert sich das Grabrecht in der Weise, dass der bisherigen Restdauer der Ruhezeit die den Ablauf der neuen Ruhezeit einschließende Zahl voller Jahre hinzugerechnet wird.

§ 7 Urnengräber

- 1) Urnengräber sind ausschließlich für Erdbeisetzungen von Urnen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Der Markt kann in berechtigten Fällen Ausnahmen genehmigen.
- 2) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBI S. 671) gekennzeichnet sein.
- 4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- 5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Grabstätten (§ 6).
- 6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
Wird vom Markt über das Urnengrab verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 8 Größe der Gräber

- 1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. im alten Friedhofsteil Schierling

- a) für Kinder bis zu 12 Jahren

Länge	1,40 m
Breite	0,80 m
- b) für Personen über 12 Jahre

Länge	2,00 m
Breite für Einzelgrab	1,00 m
Familiengrab mit 2 Grabstellen	1,60 m
Familiengrab mit 3 Grabstellen	2,30 m
Familiengrab mit 4 Grabstellen	3,00 m

Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt mindestens 0,60 m.

2. im neuen Friedhofsteil Schierling und im Friedhof Unterdeggenbach

- a)

Länge	2,00 m
Breite für Einzelgrab	1,30 m
Familiengrab mit 2 Grabstellen	2,50 m
Familiengrab mit 3 Grabstellen	3,30 m

Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt mindestens 0,40 m und ist in den genannten Breitenangaben bereits enthalten.

- b) Urnengräber

Länge	0,80 m
Breite	0,80 m

2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche an mindestens

a) für Urnen	0,80 m
b) für Kinder bis zu 2 Jahren	0,80 m
c) für Kinder bis zu 7 Jahren	1,10 m
d) für Kinder bis zu 12 Jahren	1,30 m
e) für Personen über 12 Jahre bei Tieferlegung	1,80 m 2,40 m

§ 9

Rechte an Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- 3) Das Benutzungsrecht an Urnengräbern an ein- oder mehrstelligen Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- 4) Das Benutzungsrecht an Urnengräbern an ein- oder mehrstelligen Grabstätten wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf es zulässt.
- 5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Der Markt kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Umschreibung des Benutzungsrechts

- 1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Benutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so geht es beim Tode eines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. In Zweifels- oder Streitfällen kann der Markt das Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.

§ 11

Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

- 1) Auf das Grabrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, jedoch an teil- oder vollbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Ruhestätte möglich.
- 2) Eine Erstattung von Grabgebühren (§ 3 der Gebührensatzung) durch den vorzeitigen Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht ist nicht möglich.

§ 12

Widerruf

- 1) Das Grabrecht an unbelegten Grabstätten kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. Der Gebührenanfall für die Restdauer des Grabrechts - aufgerundet auf volle Jahre - ist vom Markt zurückzuerstatten.
- 2) Das Grabrecht kann bei teil- oder vollbelegten Grabstätten aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. In diesem Falle ist dem Nutzungsberechtigten für die Restdauer des Grabrechts eine andere Grabstätte mit gleichem Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Die dadurch bedingten Kosten (Umsetzung des Grabmales mit Einfriedung und Umbettung der Leichen) hat der Markt zu tragen. (Art. 49 Abs. 5 Satz 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).
- 3) Das Grabrecht kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzungsberechtigte die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen trotz zweimaliger Anmahnung durch den Markt gröblich verletzt. Die Ruhe der Leiche bleibt durch den Widerruf des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) unberührt.

§ 13

Erlöschen des Grabrechts

Das Grabrecht erlischt

1. mit seinem Ablauf (§ 9);
2. durch Verzicht (§ 11);
3. durch Widerruf (§ 12).

§ 14

Anlegung und Instandhaltung der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Grabstätten müssen binnen vier Monaten nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig hergerichtet, gärtnerisch angelegt und in diesem Zustand erhalten werden. Zur Anlegung gehört die Gestaltung und Bepflanzung des Grabbeetes. Die Instandhaltung umfasst die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 3) Grabbeete im alten Friedhofsteil Schierling dürfen nicht höher als 20 cm und müssen im neuen Friedhofsteil Schierling und im Friedhof Unterdeggenbach bodengleich sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Wege zwischen den Grabfeldern im alten Friedhofsteil Schierling sind als Kieswege anzulegen und zu unterhalten. Zwischen den Gräbern

im neuen Friedhofsteil Schierling und im Friedhof Unterdeggenbach dürfen Kies- oder Rasenwege nicht angelegt werden. Die Verlegung einzelner Trittplatten (mit Unterbrechungen) zwischen den Gräbern ist erlaubt.

- 4) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die sich in die Gestaltung der Friedhöfe einfügen und deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt.
- 5) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn angrenzende Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 6) Nicht zulässig ist die Abdeckung der Grabbeete oder einer Teilfläche davon mit Kies, Splitt, Bitumenpappe udgl. und das Aufstellen von Gefäßen wie Bierkrüge, Küchengläser und Ähnliches. Kränze und Blumenschmuck aus Metall, Perlen und künstlichen Werkstoffen sollen nicht verwendet werden.
- 7) Für die Anlegung und Instandhaltung ist der Inhaber des Grabrechts verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit dem Erlöschen des Grabrechts.

§ 15 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, instandgehalten oder gepflegt, so hat der Inhaber des Grabrechts nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt die Grabstätte binnen einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hiernach die entstandenen Kosten nicht erstattet, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhezeit als erloschen gelten. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, das Grabbeet einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die angefallenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können vom Markt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen des § 19 Abs. 1 und 2 nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 17 und 18 widersprechen.

- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher beim Markt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.

- 4) Eine mit dem Prüfungsvermerk des Marktes versehene Fertigung erhält der Antragsteller wieder zurück.
- 5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- 6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17 Grabmalgestaltung

- 1) Auf dem neuen Friedhofsteil Schierling und im Friedhof Unterdeggenbach werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Ihre Aufteilung ist aus dem Belegungsplan ersichtlich.
- 2) Wird von der Wahlmöglichkeit nach Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Todesfalles Gebrauch gemacht, hat die Beerdigung in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- 3) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 4) Für den alten Friedhofsteil Schierling und in den Teilen ohne besondere Gestaltungsvorschriften des neuen Friedhofes Schierling sowie des Friedhofes Unterdeggenbach gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:
 1. Alter Friedhofsteil Schierling
Das Grabmal und die Einfassung sollen sich nach Form und Material den Nachbargrabstätten und dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt wird, einordnen. In den einzelnen Grabreihen müssen die Rückseiten der Grabmale und der Sockeln genau in Reihenflucht gesetzt werden.
 2. Neuer Friedhofsteil Schierling und Friedhof Unterdeggenbach
 - a) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall und Holz. Sie unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keiner besonderen Anforderung.
 - b) Holz darf nicht in Farbe, sondern nur mit farblosem, nicht glänzenden Wetzschutzlack gestrichen werden. Stein darf nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen oder mit Wachs überzogen werden.
 - c) Grabinschriften sollen im angemessenen Verhältnis des Grabmales stehen; ihr Wortlaut ist sinnvoll, einfach und sachlich zu halten. Metallschriften, Metallfiguren und Symbolschmuck sollen aus massivem Metall bestehen.
 - d) Grabeinfassungen sind nur an der Fußseite des Grabes zulässig und werden vom Markt geliefert und gesetzt. Grabeinfassungen zwischen den Gräbern sind nicht statthaft.

- 5) Künstler- und Firmennamen dürfen an Grabmälern, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nur seitlich unten und unaufdringlich angebracht werden. Firmenschilder sind nicht zugelassen.

§ 18

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) In den vom Markt in Belegungsplänen bestimmten Abteilungen sind, unbeschadet der Vorschriften im § 17, die nachstehend genannten besonderen Vorschriften maßgebend.
- 2) Die Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechen.
- 3) Für die Grabmäler dürfen nur Natursteine, Bronze, Schmiedeeisen und Holz verwendet werden.
- 4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist Folgendes zu beachten:
 1. Jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig, ausgenommen sind jedoch Politur und Sägeschnitt.
 2. Die Grabmäler müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 3. Grabeinfassungen sind nur an der Fußseite des Grabes zulässig und werden vom Markt geliefert und gesetzt.
Grabeinfassungen zwischen den Gräbern sind nicht statthaft.
 4. Schriften und Symbole können auf dem Grabmal aufgesetzt werden oder sind aus dem Material des Grabmals herauszuarbeiten. Vertieft eingehauene Schriften und Ornamente können mit Blei ausgelegt oder steinähnlich getönt werden. Sie sollen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- 5) Stehende Grabmäler sind allseits gleichwertig zu bearbeiten und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Sie dürfen (außer Stelen) eine Ansichtsfläche bei
 1. einstelligen Grabstätten von 0,55 qm
 2. zweistelligen Grabstätten von 0,80 qm
 3. dreistelligen Grabstätten von 1,00 qmnicht überschreiten und dürfen bis zu 20 cm stark sein.
Die Höhe von einem Meter darf nicht überschritten werden.
- 6) Liegende Grabmäler sind auf ein- und mehrstelligen Grabstätten erlaubt und dürfen bis zu 16 cm stark sein. Sie müssen flach auf die Grabstätte gelegt werden. Für die Größe der Ansichtsfläche gilt Abs. 5 entsprechend.
- 7) Stelen dürfen eine Höhe bis zu 1,5 m und eine Grundfläche von 0,25 qm nicht überschreiten. Grundfläche ist der tatsächliche oder projizierte Grundriss.
- 8) Grabmäler auf Urnengräber dürfen je Grabstelle eine Ansichtsfläche von 60 x 60 cm nicht überschreiten und dürfen bis zu 16 cm stark sein. Sie dürfen nur flach auf die Grabstelle gelegt werden.
- 9) Aus gestalterischen Gründen kann der Markt Ausnahmen nach den Vorschriften der Absätze 3 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Aus den gleichen Gründen kann sie weitergehende als die in diesen Absätzen genannten Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen. Sie kann bei Urnengräbern in bestimmten Abteilungen die Aufstellung von Stelen und eine dazu passende Gestaltung der Gräber fordern.

10) § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- 1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamente dürfen nicht breiter als 30 cm sein.
- 2) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Inhaber des Grabrechts. Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Markt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen usw.) treffen.
- 3) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- 5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- 6) Werden Grabmäler, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder geändert, so kann der Markt die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können.
- 7) Bei Erneuerung und Instandsetzung der Friedhofsmauer im alten Friedhofsteil hat der Benutzungsberechtigte innerhalb der vom Markt gesetzten Frist das Grabmal an der Mauer auf eigene Kosten zu entfernen und wieder anbringen zu lassen. Bei Nichtbefolgung der Anforderung findet § 35 (Ersatzvornahme) Anwendung.

Teil IV

DAS LEICHENHAUS

§ 20

Benutzung des Leichenhauses Schierling

- 1) Das Leichenhaus Schierling dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- 2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- 3) In der Regel wird in der Leichenklimatruhe aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt die Leichenklimatruhe geschlossen.
- 4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- 5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).
- 6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden.
- 7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21 Benutzungszwang

- 1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort oder zum Zweck der Einäscherung zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

Teil V LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 22 Leichentransport

- 1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes der Markt mit seinen Leichentransportmitteln (Leichenwagen) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- 2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof bereitgestellt werden.

- 3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Teil VI FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 23 Leichenperson

- 1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine vom Markt bestellte oder von ihm für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- 2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger

- 1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den vom Markt bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- 2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung des Marktes auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den vom Markt bestellten Gehilfen.

Teil VII BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Allgemeines

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2) Das Grab muss spätestens 30 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt oder Friedhofswärter bestellt werden.

§ 27 Beerdigung

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- 2) 15 Minuten vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlung im Leichenhaus wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- 3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt

1. im alten Friedhofsteil Schierling
für Verstorbene über 7 Jahre 15 Jahre,
für Verstorbene bis zu 7 Jahren 7 Jahre;
2. im neuen Friedhofsteil Schierling
für Verstorbene über 7 Jahre 25 Jahre,
für Verstorbene bis zu 7 Jahren 15 Jahre;
3. im Friedhof Unterdeggenbach
für alle Verstorbenen 20 Jahre.

§ 29 Leichenausgrabung und Umbettung

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- 5) Abweichend vom Absatz 1 kann der Markt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabungen durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 30 Besuchszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zu den Friedhöfen angeschlagen.
- 2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 31 Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren,
 2. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzunehmen,
 3. zu rauchen und zu lärmern,
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Arbeiten anzubieten,
 5. Druckschriften zu verteilen, sowie Plakate und dergleichen anzubringen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. die Friedhöfe, die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 8. unpassende Gefäße (z.B. Dosen, Krüge udgl.) und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen,
 9. fremde Grabplätze ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren,

Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 32 Arbeiten in den Friedhöfen

- 1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a-71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- 3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

- 4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- 5) Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht ausreichend zuverlässig sind, werden nicht zugelassen.
- 6) Der Erlaubnisschein wird auf Antrag auf die Dauer von 3 Jahren ausgestellt. Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nur zulässig, wenn der Erlaubnisschein mitgeführt und dem Friedhofspersonal oder dem Vertreter des Marktes auf Verlangen vorgezeigt wird.
- 7) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in den Friedhöfen bis 15 Uhr vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 8) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie keine Behinderung darstellen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder aufzuräumen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen übrigen Aushub, keine Grabmale und Einfriedungen oder Reste davon ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 9) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen (außer Kfz.) gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Beschädigungen an Wegen oder sonstigen Anlagen sind sofort nach Abschluss der Arbeiten auszubessern. § 35 gilt entsprechend.
- 10) Der Markt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung gegen die Vorschriften der Abs. 6 und 8 verstoßen oder deren Unzuverlässigkeit im Sinne des Abs. 2 sich nachträglich ergibt, widerrufen. In diesem Falle ist der Erlaubnisschein zurückzugeben.
- 11) Personen, die ohne Zulassung auf den Friedhöfen gewerbsmäßige Arbeiten verrichten, können vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhofspersonal oder einem Vertreter des Marktes aus den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 33 Übergangsrecht

Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie nach früheren Rechtsvorschriften möglich waren.

§ 34 Ausnahmen

Der Markt kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Belange einer geordneten und würdigen Totenbestattung nicht entgegenstehen. Wenn besondere Gründe unter Berücksichtigung öffentlicher Belange dies notwendig erscheinen lassen, kann der Markt im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung fordern.

Teil IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschuldigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 255,65 EURO belegt werden, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 16 erforderliche Erlaubnis oder abweichend von der Erlaubnis Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder ändert,
2. künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten gelten (§ 19 Abs. 5) ohne Erlaubnis des Marktes entfernt,
3. einer den Vorschriften des § 31 Abs. 3 über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt,
4. ohne Zulassung nach § 32 Abs. 1 oder über den Rahmen einer solchen Zulassung hinaus geschäftsmäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen vornimmt oder vornehmen lässt,
5. bei geschäftsmäßigen Tätigkeiten auf den Friedhöfen den nach § 32 Abs. 3 erforderlichen Erlaubnisschein nicht mitführt oder den Beauftragten des Marktes nicht vorzeigt,
6. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 38 Inkrafttreten

Schierling,
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister